

## **Kehrtwende des BSG – Zulassungsentzug trotz Wohlverhaltens des Vertragsarztes**

*Das Bundessozialgericht (BSG) hat in seiner Pressemitteilung vom 18.10.2012 zu seinem Urteil vom 17.10.2012 (Az.: B 6 KA 49/11 R) mitgeteilt, nicht mehr an seiner bisherigen Rechtsprechung bei Zulassungsentziehungen festzuhalten, wonach im gerichtlichen Verfahren über die Zulassungsentziehung ein sog. Wohlverhalten zu Gunsten des betroffenen Vertragsarztes zu berücksichtigen war.*

### **Das Problem**

Ein Vertragsarzt, dem die Zulassung entzogen wurde, muss in der Regel seine Praxis aufgeben und erhält vielfach keine Chance, eine solche neu aufzubauen, oft auch dann nicht, wenn er nach einer Zeit der Bewährung die persönlichen Zulassungsvoraussetzungen wieder erfüllt. Denn der erneuten Zulassung am bisherigen Ort der Praxis stehen oftmals rechtliche Hindernisse wie die Sperrung des Planungsbereichs wegen Überversorgung entgegen.

Deshalb durfte einem Vertragsarzt nach der bisherigen Rechtsprechung des BSG in der Situation, dass ihm bei einer noch nicht vollzogenen Zulassungsentziehung während des Prozesses ein sog. Wohlverhalten attestiert werden konnte, die Zulassung nicht mehr entzogen werden. Hierdurch würdigte das BSG die grundrechtlich geschützte Berufsfreiheit des Vertragsarztes, weil es den Zulassungsentzug wegen des sog. Wohlverhaltens für unverhältnismäßig ansah (*u.a. BSG, 20.10.2004 – B 6 KA 67/03 R*). Während des Prozesses, in welchem die Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit der Zulassungsentziehungsentscheidung geklärt wurde, konnte sich also die Sach- und Rechtslage zu Gunsten des Vertragsarztes in einer Weise ändern, die eine Zulassungsentziehung nicht mehr als angemessen

erscheinen ließ. Ein Wohlverhalten konnte sich beispielsweise durch die aktive Mitwirkung an der Aufklärung der Verfehlungen, der Schadensbegrenzung sowie Schadensregulierung durch die Begleichung von Honorarrückforderungen zeigen und durch Glaubhaftmachung, sich in Zukunft korrekt zu verhalten. Dies musste bereits im Zulassungsentziehungsverfahren zu seinen Gunsten berücksichtigt werden und nicht erst dann, wenn er nach erfolgtem Zulassungsentzug einen Antrag auf Wiedenzulassung gestellt hat.

### **Die Entscheidung**

Das Bundessozialgericht will das Wohlverhalten des Arztes künftig nicht mehr im gerichtlichen Zulassungsentziehungsverfahren berücksichtigen wissen. Die nach der Entscheidung des Berufungsausschusses liegenden Umstände sollen nur noch in dem Verfahren auf Wiedenzulassung gewürdigt werden. Dabei könne der Antrag auf Wiedenzulassung bereits während des laufenden gerichtlichen Zulassungsentziehungsverfahrens beantragt werden.

Zur Begründung führte das BSG in seiner Pressemitteilung vom 18.10.2012 (es werden noch einige Wochen vergehen, bis die ausformulierten Entscheidungsgründe schriftlich vorliegen) aus, dass die bisherigen Erwägungen – der Arzt verlöre seine Praxis und begegne erheblichen Schwierigkeiten, nach der Bewährungszeit (s)eine Praxis neu aufzubauen – keine Geltung mehr beanspruchten. In den letzten Jahren – so das BSG – hätten sich die beruflichen Chancen von Ärzten innerhalb und außerhalb der vertragsärztlichen Versorgung so deutlich verbessert, dass die Erwägung, eine Zulassungsentziehung stehe zumindest faktisch einer Beendigung

der ärztlichen Tätigkeit gleich, nicht mehr gerechtfertigt sei. Außerdem habe die Berücksichtigung nachträglichen Wohlverhaltens zu nicht beabsichtigten Fehlentwicklungen geführt.

### Fazit

Die Kehrtwende des BSG wiegt schwer im Hinblick auf den Eingriff in die grundrechtlich geschützte Berufsfreiheit des Arztes. Unabhängig davon, ob die Einschätzung des BSG – die beruflichen Chancen für Ärzte ohne Vertragsarztzulassung seien heute besser als früher – zutrifft, ist fraglich, ob dieses Argument ausreichen kann.

Denn damit knüpft die Entscheidung nicht mehr an das vom Arzt selbst beeinflussbare Wohlverhalten an, sondern hängt nur noch von den für ihn unbeflussbaren Faktoren des Arbeitsmarktes ab, der gerade im niedergelassenen Bereich durch die Bedarfsplanung streng reguliert ist.

*Dr. Henrike John, Sindelfingen  
Rechtsanwältin  
john@rpmed.de*

[www.rpmed.de](http://www.rpmed.de)

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte  
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen  
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen  
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:  
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: [redaktion@rpmed.de](mailto:redaktion@rpmed.de)  
Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.